Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badischer Beobachter. 1863-1935
# 1874

23.5.1874 (No. 119)

Visual Library

# Badischer Beobachter.

**Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.**

Nro. 119. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 58 kr. vierteljährlich. | Samstag 23. Mai | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 Kreuzer. | 1874.

☞ Für den Monat Juni nehmen alle Postanstalten und Postboten Bestellungen auf unser Blatt entgegen.

## Einige Bemerkungen zu der Rede des Staatsministers Jolly vom 12. Mai in der Altkatholikenfrage.

So vortheilhaft sich die Rede des Herrn Staatsministers Jolly, die derselbe bei der Debatte über das sog. Altkatholikengesetz in der 2. Kammer am 12. d. M. hielt, von denen mehrerer altkatholischen Abgeordneten und ihren Gesinnungsgenossen unterscheidet, so enthält sie doch Manches, was dem unbefangenen Hörer resp. Leser höchst sonderbar erscheinen muß, und ihr Grundgedanke muß entweder mit dem Rechte oder mit der Logik in sehr bedenkliche Collision kommen.

Sonderbar ist es, daß der Staatsminister, nachdem er vor dogmatischen Erörterungen, besonders der Infallibilitätsfrage gewarnt, selbst gleich wieder dieses Gebiet betritt und dabei das berührte Dogma in einer Weise mißversteht, die jetzt, nach so vielen Erklärungen von der competentesten Seite, kaum mehr entschuldbar genannt werden kann.

Wir wollen nicht auf seine Auffassung uns hier weiter einlassen, die er in Betreff des Verlangens derjenigen hat, welche eine Quote aus dem katholischen Kirchenvermögen für die von der römisch-katholischen Gemeinschaft sich Trennenden beanspruchen. Nur Einen Gedanken, den Herr Jolly durchführt, wollen wir etwas näher ansehen. Er gesteht zu, daß die Regierung resp. die staatliche Gewalt nicht darüber zu entscheiden habe, wer noch in Wahrheit Katholik sei oder nicht. Es handle sich für den Staat nur um die Rechtsfrage, ob die Altkatholiken durch die Nichtanerkennung des Vaticanums ihre Rechte als Katholiken (insbesondere ihren Anspruch auf das katholische Kirchenvermögen) verlieren oder nicht. Ein Verein (durch dieses Beispiel will Herr Jolly die Sache illustriren), eine Gesellschaft möge ein Mitglied ausschließen, gut; aber wenn mit der Mitgliedschaft Rechte verbunden seien, die es nicht aufgeben wolle, dann könne es den Schutz des Staates verlangen. Er als Protestant urtheile bloß nach der Gerechtigkeit, wenn er sage: zwei Parteien erklären, sie seien katholisch, also gebe ich beiden Theilen ihr Recht. Es sei ein Gegensatz innerhalb der katholischen Kirche, was schon daraus hervorgehe, daß im Diöcesankatechismus von der Infallibilität keine Rede sei.

Beleuchten wir einmal kurz diese Ausführungen und beginnen wir mit der letzten. Der Staatsminister beruft sich auf den Diöcesankatechismus. Vortrefflich! An der Hand dieser Auctorität dürfte die Frage bald gelöst sein. Zu allererst dürfte der Herr Staatsminister erkennen, daß er in seiner Berufung geirrt hat. Im großen Diöcesankatechismus (Freiburg, Herder 1866) heißt es in der Lehre vom unfehlbaren Lehramte der Kirche S. 94 Fr. 52: Wie gibt das kirchliche Lehramt seine Entscheidungen? Entweder durch das Oberhaupt der Kirche, den Papst, oder durch eine vom Papst bestätigte Kirchenversammlung. Fr. 53. Sind alle Christen schuldig, sich den Entscheidungen des Papstes zu unterwerfen? Ja, so oft er als Oberhaupt und Lehrer der ganzen Kirche entscheidet. Ich frage: Ist hier die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht so klar ausgesprochen, als es vor deren förmlicher Dogmatisirung nur geschehen konnte?

Aber an der Hand des Diöcesankatechismus hätte der Herr Staatsminister auch leicht erkennen können, daß es innerhalb der katholischen Kirche gar keine Parteien (in dem von ihm gemeinten Sinne) geben kann, indem da ganz klar ausgesprochen ist, wer zur kath. Kirche gehört oder nicht. Zur kath. Kirche gehören nach dem Katechismus (S. 84. Fr. 6) nur Jene, die durch das Bekenntniß desselben Glaubens und die Theilnahme an denselben Sacramenten vereinigt sind unter Einem gemeinsamen Oberhaupte, dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen. Hiernach kann ja mit Hilfe der allereinfachsten Logik der Herr Staatsminister wissen, daß diejenigen nicht mehr zur katholischen Kirche gehören, die nicht mehr denselben Glauben bekennen, wie die unter dem Papst und den Bischöfen vereinten Katholiken, die mit dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen nicht mehr vereinigt sind, von ihnen sich losgesagt haben. Also die Auctorität, auf die der Hr. Staatsminister sich beruft, sagt ihm ganz klar und deutlich, daß die sog. Altkatholiken nicht mehr zur katholischen Kirche gehören, folglich auch auf die Rechte als Mitglieder dieser Kirche keinen Anspruch mehr haben.

Nicht glücklicher scheint mir für den Hrn. Staatsminister die Berufung auf eine Gesellschaft, die ein Mitglied ausschließt. Die Gesellschaft hat auszuschließen, das erkennt Hr. Jolly an. Die ganze Frage ist nun die: Ist ein Mitglied von der competenten Stelle nach den Gesellschaftsstatuten rechtmäßig ausgeschlossen oder nicht? Ist dies zugegeben, so kann kein Gericht in der Welt dem Ausgeschlossenen noch Mitgliedsrechte oder gar Theil am Gesellschaftsvermögen zusprechen. Nun fragen wir: Zweifelt der Herr Staatsminister etwa, daß in der katholischen Kirche, wie sie auch im badischen Staat von jeher anerkannt war und ist, der Papst und die Bischöfe die competente Autorität sind, die über Ausschluß zu erkennen hat? Zweifelt er, daß von jeher Diejenigen von dieser competenten Autorität aus der Kirche ausgeschlossen wurden, die eine von Papst und Bischöfen definirte Lehre leugneten? Schwerlich. Wenn dies zugegeben wird (und es kann nicht geleugnet werden, ohne der Geschichte, der Kirchenverfassung und dem Rechte in's Gesicht zu schlagen), dann kann kein Zweifel sein, daß die Altkatholiken rechtmäßig von der Kirche ausgeschlossen sind und kein Gericht, kein Staat kann ihnen noch Rechte als Katholiken zuerkennen.

Ueberaus naiv kommt es uns vor, wenn der Herr Staatsminister sagt: Zwei Parteien erklären, sie seien katholisch — also handle ich gerecht, wenn ich beiden Theilen ihr Recht gebe. Das erinnert ja an den neugebackenen Amtmann, der beiden streitenden Parteien Recht gab, und als der Amtsdiener ihm dann bemerkte, sie könnten ja doch nicht beide Recht haben, antwortete: jetzt hat Er Recht.

Aber der Herr Staatsminister wird wohl auf das den Nachdruck gelegt wünschen: die Altkatholiken sagen selbst, sie seien Katholiken, also muß ich sie als solche anerkennen. Das wäre denn doch aber ein famoser Rechtsgrundsatz: Ich muß den als Mitglied einer Gesellschaft anerkennen, der sagt, er sei es. Will man den im Ernste aufstellen und durchführen? Gut, dann können das nächste Jahr ein paar Dutzend Katholiken kommen und sagen, von Meßopfer und Beicht wollten sie nichts wissen, die Gottheit Christi sei eine offene Frage und weitere Reformen behalten sie sich vor, „zu denen der Geist Christi sie noch treiben werde;" im Uebrigen seien sie gute Katholiken und bitten, daß der Staat sie in ihren bezüglichen Rechten schützen möge. Was wird Herr Jolly darauf erwidern? Will er sie abweisen, wo bleibt dann die Consequenz und der „Rechtsstandpunkt", den er jetzt einnimmt? Will er auch diesen ihre Forderung gewähren, wie läßt sich dann noch läugnen, daß die rechtliche Existenz der katholischen Kirche zerstört würde?

Herr Jolly will beiden Parteien ihr Recht geben. Die Altkatholiken, sagt er, können ja möglicherweise ächte Katholiken sein und dann geschehe ihnen Unrecht, wenn man ihnen nicht Theil am Kirchenvermögen gäbe. Dieß einen Augenblick angenommen, aber nicht zugegeben — hat Herr Jolly auch die andere Alternative bedacht: Möglicherweise sind die Altkatholiken keine Katholiken mehr, und dann geschähe der katholischen Kirche und den Katholiken bitteres Unrecht, indem ihr Vermögen an Nichtkatholiken rechtswidrig vergeben würde?

Vollends unhaltbar und aller Logik widersprechend ist aber der Grundgedanke, von dem der Herr Staatsminister ausgeht und auf den er seinen „Rechtsstandpunkt" gründet: Der Staat maße sich nicht an, zu entscheiden, wer Katholik sei oder nicht, aber er schütze die Altkatholiken in den von ihnen als Katholiken beanspruchten Rechten. Es wird von Herrn Jolly und von Jedermann zugegeben: Rechte als Katholik, insbesondere Rechte auf den Mitgenuß katholischen Kirchenvermögens hat nur Derjenige, welcher wirklich Katholik ist. Herr Jolly resp. die Staatsgewalt will nun entscheiden, ob die Altkatholiken noch kirchliche Rechte und Mitgenuß am kath. Kirchenvermögen zu beanspruchen haben. Damit entscheidet aber die Staatsgewalt eo ipso: sie sind Katholiken; denn würde die Staatsgewalt das unentschieden lassen, wie dürfte sie ihnen die Rechte, die nur Katholiken zukommen können, zusprechen? Wer entscheidet: Die Altkatholiken haben die Rechte der Katholiken, sind berechtigt zum Mitgenuß des katholischen Kirchenvermögens, der entscheidet auch, sie sind Katholiken. Da gibt's durchaus keinen Ausweg.

Will der Herr Staatsminister den wirklichen Rechtsstandpunkt einnehmen, so muß er sagen: Eure Streitigkeiten über die Infallibilität ꝛc. gehen mich lediglich Nichts an. Von jeher galt der als Katholik, der zu der auch staatlich anerkannten, von dem Papste und (in Baden) von dem Landesbischof regierten römisch-katholischen Kirche sich bekannte, und von Papst und Bischof als Katholik anerkannt wurde; und von jeher wurde der nicht mehr als Katholik anerkannt, der den kirchlichen Definitionen und Sanctionen den kirchlichen Gehorsam verweigerte, von Bischof und Papst sich lossagte oder aus der Kirche ausgeschlossen wurde. Wollt Ihr Katholiken also als Katholiken gelten und auf deren Rechte Anspruch machen, so unterwerft Euch den von der competenten kirchlichen Autorität erlassenen Definitionen und Gesetzen. Wollt Ihr dieß nicht, meint Ihr, diese Kirche resp. ihre rechtmäßigen Oberen seien in Irrthum verfallen, so tretet aus der Kirche aus, constituirt eine nach Eurem Gewissen oder Belieben eingerichtete Gesellschaft, eine neue, meinetwegen altkatholische Kirche und ich werde mich bemühen, Euch alle staatlichen Vergünstigungen, Corporationsrechte u. dgl. zu verschaffen. Aber auf die römisch-katholische, unter dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen stehende Kirche, auf ihre Rechte, ihr Vermögen könnt Ihr keinen Anspruch machen. Das ist der Rechtsstandpunkt, der jedem Unbefangenen, auch wenn er kein Jurist ist, von selbst als der richtige einleuchtet.

---

## Badischer Landtag.

✱ **Karlsruhe**, 21. Mai. (2. Kammer.) Specialdebatte über den Bericht des Abg. Stösser, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.

Zu Art. 1, welcher lautet: „Im Großherzogthum wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben," erhält das Wort

Abg. Hug: So gerne Redner in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Fortschritt, eine Verbesserung unseres Steuersystems anerkenne, so hätte er gleichwohl eine radicalere Reform gewünscht, eine Reform in dem Sinn, daß sämmtliche direkte Steuern beseitigt und an deren Stelle eine einheitliche allgemeine Einkommensteuer gesetzt würde.

Redner betont die Vorzüge der Einkommenssteuer gegenüber den Ertragssteuern, und gibt praktische Vorschläge über die Wege, welche bei Einführung einer einheitlichen Einkommenssteuer einzuschlagen sind.

[Wir werden den Herrn Abgeordneten Hug ersuchen, uns ausführliche Mittheilung über seinen wohl den Standpunkt der kathol. Fraktion kennzeichnenden Vortrag zukommen zu lassen. D. Red.]

Abg. v. Feder stellt den Antrag: „An Stelle der Kapital-, Klassen- und Gewerbesteuer wird eine Einkommenssteuer aus beweglichem Vermögen erhoben." Redner wolle nicht auf die gestrige Verhandlung zurückkommen, obgleich er persönlich dazu Veranlassung habe; nur das wolle er betonen, daß es nicht gut gethan sei, den Klassenkampf anzuregen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie es gestern geschehen. Man müsse sich vor Einseitigkeiten hüten und nach allen Seiten hin gerecht sein. Redner deducirt zunächst die praktische Ausführbarkeit seines Vorschlages, der insbesondere uns an das System der Einkommensteuer zu gewöhnen geeignet sei. Der Gesetzentwurf halte gar nicht an der allgemeinen Einkommensteuer fest, wie §. 6 in Betreff der Ausländer beweise. Er lege besonderes Gewicht darauf, die Einkommensteuer an Stelle der Gewerbesteuer treten zu lassen. Nach seinem Vorschlag werde auch der Grundbesitz geschont und er verwahre sich dagegen, wenn man das Gegentheil daraus deduciren wolle. Was die Regierungsvorlage betreffe, so sage er, man habe um Brod gebeten und einen Stein erhalten. Er wolle mit seinem Antrag den Regierungsentwurf nicht ganz unnütz machen, sondern Veranlassung geben, eine neue Prüfung vorzunehmen.

Geh. Referendär Nicolai führt aus, daß durch Feders Vorschlag größere Uebelstände als die vorhandenen entstehen würden und bezeichnet Hugs Ausführungen als für den Augenblick nicht practicabel; vielleicht möge der Einkommensteuer als alleiniger Steuer die Zukunft gehören.

Blum bekämpft Feders Antrag und die Ausführungen Hugs.

Lenz spricht sich entschieden gegen eine allgemeine Einkommensteuer aus.

Fischer stimmt dem Art. 1 zu, ohne jedoch ein Präjudiz schaffen zu wollen.

Buß erörtert das gegenwärtige nationalökonomische System und tadelt den Cultus der Schlagwörter, wie z. B. den für die Einkommensteuer, die gestern unbedingt verherrlicht worden sei. In der Praxis sei das anders. Die Hauptsache sei vor allem, daß die Schulden bei der Einkommensteuer abgezogen würden, bei den andern Steuern nicht. Der richtige Charakter dieser Steuer sei der der Vertheilung der Lasten; es müsse constatirt werden, daß es sich hier um keine Steuererhöhung handle. Er fürchte, daß später leider eine Steuererhöhung kommen werde; der Gang der Gesetzgebung mache das unvermeidlich. Es sei eine ganz radicale Reform empfohlen worden; die erfordere aber eine Reihe von Jahren zur Durchführung, da sie höchst schwierig sei. Mit allemeinen Theoremen sei hier nicht geholfen; er sei deßhalb entschieden nur der Ansicht, die vom Ministertisch gestern geäußert worden. Man möge einen Versuch machen, um nach und nach weiter zu gehen. Zuerst müsse dem Landmann der Vortheil dabei zufließen, der die Fruchtbarkeitsgränze seines Ackers nicht allzu weit ausdehnen könne; außerdem sei der Bauernstand gedrückt, weil der Schuldenstand bei seinen Steuern nicht in Abzug gebracht worden sei und dazu kämen hohe Gemeindesteuern und der hohe Tagelohn für das Gesinde; der Bauernstand müsse vorzugsweise die Blutsteuer tragen, er stelle hauptsächlich die Soldaten und da müßten die Bauern indirect noch in die Garnison steuern. In zweiter Reihe müsse die Häusersteuer erniedrigt und dann der Gewerbestand erleichtert werden. Letzterer habe nicht mehr den goldenen Boden von früher, zumal er durch die Freizügigkeit schwer geschädigt sei. Er habe nicht als Professor und Mann der Principien gesprochen; er billige die Vorsicht der Regierung. Auf die sociale Frage gehe er nicht näher ein; hätte der Frost noch acht Tage länger gedauert, dann hätte man Experimente der Socialisten erleben können. Man habe ihn mit Bebel und Liebknecht gestern zusammengestellt. (Präs.: Das gehöre nicht hierher.) Er sei gleich fertig. Es gebe noch schlimmere Socialisten als jene, die dem Volk, was ihm lieb sei, aus dem Herzen reißen, während die von Bluntschli erwähnten nur die Schinken aus der Rauchkammer holten. (Heiterkeit.) Nun, er wünsche deßhalb dem Herrn Bluntschli weder etwas Gutes noch Schlimmes. (Heiterkeit.)

Heilig will nichts von dieser Zusatzsteuer wissen, durch die man lediglich das System der Ertragssteuer befestige und niemals zu einer wirklichen Einkommensteuer gelange. Die Regierung wolle eben weiter nichts als eine neue Zusatzsteuer.

Edelmann: Bei den Grundbesitzern wie bei den Gewerbetreibenden ändere sich der Besitzstand fortwährend; das bisherige Steuersystem habe sich nicht bewährt. Bei dem Vorschlag Feders könne die Gerechtigkeit nicht gegen Alle geübt werden; wie sollten die Schulden in Abzug gebracht werden? Der Gesetzentwurf befriedige ihn zwar auch nicht, da er mit einer bloßen Ausgleichssteuer nicht zufrieden sei, aber wenn man den Ausgleich nicht durchführe, so würde man das Bestehende nur noch schlimmer machen. Wir seien auf dem Weg einer allmäligen Reform, wie es das Richtige sei; hier sei die Wissenschaft mit der Praxis einig. Die einzige allgemeine Einkommensteuer müsse das letzte Ziel dabei bleiben, da sie das System sei, das die wenigsten Fehler habe. Redner erörtert näher, wie bei der allgemeinen Einkommensteuer doppelte Arbeit in der Verwaltung und viele Kosten erspart werden könnten; ferner aber werde in der Staatsverwaltung eine viel größere Klarheit zu Tage treten. Er betrachte in dem Gesetzentwurf einen Anfang zum Besseren, was Redner näher erörtert.

Müller v. Pf. macht eine Reihe mehr persönlicher Bemerkungen und Abg. Lauter motivirt seine Abstimmung, indem er darthut, wie er aus einem Gegner des v. Feder'schen Antrages jetzt zu einem Anhänger desselben geworden sei und für denselben stimmen werde.

Steuerdirector Regenauer erörtert nochmals den Standpunkt der Regierung gegenüber den verschiedenen Angriffen von Feder und Heilig.

Antragsteller v. Feder vertheidigt seinen Antrag gegenüber der Regierungsbank und den Abgg. v. Buß und Edelmann.

Berichterstatter Stösser will sich darauf beschränken, den Antrag v. Feders zu bekämpfen, hält aber einen einstündigen Vortrag, dem Ihr Referent wegen großer Ermüdung nicht mehr im Einzelnen zu folgen vermochte.

Es folgen darauf persönliche Bemerkungen von den Abgg. v. Feder, Stösser und Edelmann. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. v. Feder mit großer Mehrheit abgelehnt und darauf der Art. 1 nach der Regierungsvorlage mit großer Majorität angenommen.

Art. 2. wird ohne Discussion im Sinne der Commission angenommen.

Bei Art. 3 droht eine längere Discussion zu entstehen; es wird aber auf Vorschlag des Abg. Lender im Interesse einer frischeren Discussion beschlossen, den genannten Artikel nur bis Ziffer 3 zu discutiren und den übrigen Theil auf die folgende Sitzung in Gemeinschaft mit Art. 6 zu vertagen. Nach kurzer Discussion zwischen v. Feder, Frank, Edelmann und der Regierungsbank wird der Artikel 3, ausschließlich Ziffer 3, angenommen. Schluß gegen 3 Uhr.

## Deutschland.

Karlsruhe, 21. Mai. Der Staatsanzeiger Nr. 22 vom 19. d. M. enthält (außer Personalnachrichten):

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. Bekanntmachungen des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: a. die Führung der Grund- und Pfandbücher für die Gemarkung Pfaffwiesen betreffend; b. die Besetzung des Notariatsdistrikts Philippsburg betr.

II. Diensterledigung. Die Bezirks-Thierarztstelle in St. Blasien.

⨯ Aus dem Kreise Karlsruhe, 19. Mai. Um dem Mangel an Geistlichen abzuhelfen, hat man protestantischerseits zur Gründung von Theologenstipendien aus dem jährlichen Erträgniß der Charfreitagscollecte die Zuflucht genommen, mit welcher Maßregel jedoch sehr Viele nicht einverstanden sind, indem sie dem obwaltenden Mißstande durch ein kirchliches Umlagegesetz abhelfen wollen, damit die Pfarrstellen insoweit aufgebessert werden können, um einen anständigen Lebensunterhalt dem Pfründinhaber zu sichern, was zur Folge haben werde, daß die Candidaten des geistlichen Standes sich zahlreicher finden würden. Dieses schon lange Zeit schwebende Umlagegesetz hat nun im protestantischen Oberkirchenrath einen entschiedenen Fürsprecher erhalten, so daß jetzt auch das Ministerium für diese Angelegenheit günstiger als früher gestimmt ist, weßhalb das protestantenvereinliche Wochenblatt von Heidelberg unterm 16. d. M. schreibt: „Es winkt ein leises Morgenroth am Horizonte des irdischen Pfarrhimmels." Veranlassung hievon nehmend, wollen wir auch einen Blick zum „Horizont des irdischen Pfarrhimmels" katholischerseits werfen, denn, wenn auch sonst die Wege der beiden Confessionsangehörigen weit auseinandergehen, in dem einen Punkte treffen sie zusammen, nämlich in dem Theologenmangel. Vor 30 Jahren gab es noch viele kathol. Pfarrpfründen, welche bezüglich ihres Erträgnisses die Congrua von 600 fl. nicht erreichten. In den vierziger Jahren wurden sie bis dahin aufgebessert. Bei der von da an immer mehr zunehmenden Entwerthung des Geldes war es jedoch eine natürliche Folge, daß Pfarrstellen mit einem Einkommen von 600 fl. meistens kein Bewerber fanden und auf unbestimmte Zeit der Verwesung anheim fielen, vielfach auch excurrendo pastorirt wurden. Um diese für die betreffenden Gemeinden schädlichen Lücken auszuebnen, mußte man auf abermalige Aufbesserung Bedacht nehmen, was auch seit 1863 geschehen ist, so daß jetzt keine Pfründe mit weniger als 800 fl. Erträgniß zur Bewerbung ausgeschrieben wird. Nach einer Zusammenstellung im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nr. 4 vom 1. April l. J. sind seit 1863 bis 31. Decbr. 1873 aus der allgemeinen kath. Kirchenkasse für Pfründeaufbesserungen verausgabt worden: 224,320 fl. 41 kr., so daß man wohl auch katholischerseits sagen könnte: „Es winkt ein leises Morgenroth am Horizonte des irdischen Pfarrhimmels", wenn nur nicht so gar viel anderes trübes Gewölk sich vor dieses „Morgenroth" gelegt und den „Horizont" des „irdischen Pfarrhimmels" so verdunkelt hätte, daß man über kurz oder lang einen jungen Mann mit großen Augen ansehen wird, der als Theolog sich immatriculiren zu lassen die Kühnheit besitzt. Dasselbe Schicksal wie ehedem die Pfarrstellen mit 600 fl. haben jetzt die mit 800 fl. Jahreseinkommen; sie werden wiederholt ausgeschrieben. An jungen Kräften, welche gerne auch diesen bescheidenen Pfarrhimmel occupiren möchten, fehlt es zwar nicht, aber die Bahn dahin ist nicht offen und auf X Zeit winkt am Horizonte des irdischen Pfarrhimmels für viele Harrende nur der matte Trost: Post nubila Phoebus!

†† Freiburg, 19. Mai. Durch den Artikel Karlsruhe, 12. Mai in Nummer 112 der „Karlsruhe. Zeitung" ist vollständig constatirt, daß die „öffentliche Urkunde", von welcher Hr. v. Freydorf im deutschen Reichstag gesprochen, und nach welcher der Erzbischof Hermann v. Vicari freiwillig seinem Homagial-Eid beigefügt habe, „er könne den Eid auf die badische Verfassung um so eher leisten, als sie nicht im Widerstreit sei gegen das canonische Recht", in dem badischen Archive nicht sich befindet. Existirte eine solche „öffentliche Urkunde", so hätte Herr v. Freydorf, der von uns publicirten Urkunde gegenüber, sie ganz sicher zum Abdruck bringen lassen, und zwar um so mehr, als er im Reichstag ausdrücklich bemerkte, es könne dies jeden Tag geschehen. Herr v. Freydorf hat sich also bezüglich dieser „Urkunde" offenbar geirrt und wird wohl in Zukunft etwas vorsichtiger sein in seinen Aeußerungen. Von dem Zusatz des dem Papst geleisteten Eides sprach Hr. v. Freydorf in dem Reichstage nicht. Seine Veröffentlichung in der „Karlsruher Zeitung" ist deshalb für den vorliegenden Fall ganz irrelevant oder beweist nur, daß für den Erzbischof aus den beiden Eiden keine Collision der Pflichten zu befürchten war, und daß der Erzbischof die Ausübung der kirchlichen Rechte und Pflichten sich reservirte. Der Erzbischof konnte mit gutem Gewissen und ohne weitere Klausel wirklich sich verpflichten, „den Gesetzen des Staates Treue und Gehorsam" zu leisten, konnte aber auch den Kirchenconflict beginnen, ohne im Geringsten mit diesem Eide in Widerspruch zu gerathen. Denn die bureaukratische Bevormundung und Knechtung der Kirche, die Hemmung des canonischen Rechtes, kurz das ganze Staatskirchenthum, das der Erzbischof zu bekämpfen sich verpflichtet fühlte, beruhte nicht auf der badischen Verfassung, nicht auf den damaligen allgemeinen Staatsgesetzen, sondern auf unbefugten Verordnungen der Regierung, insbesondere auch der vom hl. Stuhl ausdrücklich und wiederholt verworfenen und auch von den früheren Erzbischöfen principiell nicht anerkannten Verordnung vom 30. Jan. 1830. Zur Beobachtung dieser, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche aufhebenden, den mit dem hl. Stuhl getroffenen Vereinbarungen widerstreitenden Verordnung hatte sich der Erzbischof weder eidlich noch sonst verpflichtet. Hatte doch selbst der Großh. Staatsminister v. Blittersdorf, mit welchem Herr v. Vicari vor seiner Inthronisation wegen des Homagial-Eides in Correspondenz getreten, ihm unterm 28. Oct. 1842 erwidert: „Den allgemeinen Unterthanen-Eid werden Hochdieselben zu leisten keinen Anstand nehmen, indem Sie selbst nach canonischem Rechte dazu verpflichtet sind, eine besondere und specielle Verpflichtung auf die landesherrliche Verordnung von 1830 wird aber, soviel ich weiß, von Ihnen so wenig verlangt werden, als sie von Hochderen Vorgängern verlangt worden ist." —

Der Erzbischof selbst betrachtete den von ihm geleisteten Homagial-Eid stets als den allgemeinen Unterthanen-Eid, wie er dies gerade während des Kirchenstreites in seinem Hirtenschreiben vom 2. und 3. Juni 1854 ausdrücklich erklärte. Namentlich in dem letzteren wies er ausführlich nach, wie „ungerecht die wider ihn erhobene Beschuldigung sei, als hätte er den dem gnädigsten Landesherrn gelobten Eid gebrochen." „Ich weiß", sprach der greise Oberhirt, „Wem und Was ich geschworen und meinem Eide bin ich getreu geblieben bis auf den heutigen Tag." Er erinnert daran, daß er dies gethan auch während der Revolution, dieser „Feuer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

probe für Heilighaltung des dem Landesfürsten geleisteten Eidschwur", welche leider so Wenige bestanden. Dann frägt er: „Wodurch soll ich denn meinen Eid gebrochen haben? Dadurch, daß ich Gott mehr gehorche, als den Menschen? Aber der Eid wird ja dem Allerhöchsten abgelegt, kann also nie zu Etwas, was Ihm, dem Heiligsten mißfällt, kann nie zu einer Sünde verpflichten. Kein Eid kann demnach von der Wahrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche Gottes abhalten, — das allein habe ich gethan, und zwar nothgedrungen, getrieben von meinem Gewissen. Oder soll der Eidbruch darin bestehen, daß ich in kirchlichen Angelegenheiten landesherrliche Verordnungen nicht für maßgebend halte? Aber ich habe ja nicht geschworen, daß ich solchen unbefugter Weise von der weltlichen Gewalt erlassenen Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten Gehorsam leisten wolle, — ein solcher Schwur wäre ja ein großer Frevel gewesen, — sondern ich habe den **Staats**gesetzen Gehorsam gelobt, also den Gesetzen, die in die Sphäre des Staats gehören, den Gesetzen, denen jeder Staatsbürger ohne Unterschied der Religion unterworfen ist. Wo und wann habe ich ein solches Staatsgesetz übertreten? Es handelt sich im gegenwärtigen Conflicte keineswegs um die Staatsgesetze, sondern um Kirchengesetze, über die zu verfügen dem Staate keinerlei Recht zusteht, und welche zudem durch völkerrechtliche Verträge garantirt sind; daß ich aber die Kirchengesetze heilig halten und zur Ausführung bringen wolle, habe ich feierlich dem hl. Vater beim Antritte meines Oberhirtenamtes eidlich gelobt. Ich gebe dem Kaiser, was des Kaisers ist, Gott, was Gottes ist — ist das Eidbruch? Oder soll ein dem Staate geleisteter Eid unbedingt zu Allem verbinden, was die weltliche Gewalt zu befehlen und anzuordnen beliebt? Nach solchem Grundsatze müßte ein Unterthan auch seinen Glauben verläugnen, sobald es die Staatsgewalt befehlen würde. Nach diesem Grundsatze wären tausend heilige Märtyrer und Bekenner meineidige und eidbrüchige Menschen; nach ihm hätte das Christenthum nie in die Welt eingeführt und begründet werden können. So sehr das Christenthum, die kathol. Kirche, den Gehorsam gegen die Staatsgewalt einschärfen, so sehr sie auf die Heilighaltung der eidlich beschworenen Treue dringen, so geben sie doch nie und nimmer zu, daß dieser Gehorsam auf Dinge sich erstreckt, die einzig und allein der Kirchengewalt unterworfen sind. So wenig die Kirche in das Gebiet des Staates Uebergriffe machen darf, eben so wenig steht es dem Staate zu, solche in das Gebiet der Kirche zu machen."

Das waren die klaren Anschauungen aus ächt christlichen Ueberzeugungen, die den hochs. Erzbischof Hermann in seinem oberhirtlichen Amte leiteten, aus Kraft deren er nie mit den von ihm beschworenen Pflichten gegen Kirche und Staat in Widerspruch gerieth. Ein solches wird nur von denen entdeckt, die auf dem Standpunkte des omnipotenten Staates stehen.

†* **Vom Gebirge, 20. Mai.** In der That Albernes über alle Maßen berichtet die „Bad. Landeszeitung" in Nr. 112 vom 14. Mai. Es schreibt nämlich ein Correspondent aus Heidelberg dem Blatte: „Jüngere Kapläne lehrten, in der heil. Hostie empfange man auch die Mutter Gottes." Das ist eine durch Nichts gerechtfertigte, fade, in der That aberwitzige Behauptung. Die weiter gebrachte Notiz, daß man auch communiciren könne, ohne unmittelbar gebeichtet zu haben, hätte sich der Correspondent ersparen können; er hat dadurch nur seine krasse Unwissenheit in Sachen der kath. Religion an den Tag gelegt.

**Stuttgart, 20. Mai.** Der „Staatsanzeiger" enthält eine Bekanntmachung, betr. die Einführung eines erhöhten Personentarifs für die württembergischen Eisenbahnen ab 1. Juni. Darnach kostet die 3. Klasse künftig per Kilometer 3,4 Markpfennig. Dagegen werden Retourbillete mit Preisermäßigung künftig für alle Stationen eingeführt.

**München, 18. Mai.** Wie aus Bamberg gemeldet wird, ist dort Herr Domcapitular und Generalvicar Dr. Karl Thumann (geboren 13. September 1820) in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. gestorben. Derselbe gehörte früher unserer Erzdiöcese und der Münchener Universität an und hat gegen sechszehn Jahre lang als Subregens und später als Director des hiesigen Georgianums segensreich gewirkt.

**Aus Nassau, 18. Mai.** Der Kirchenvorstand zu Herborn hat dem Protestanten-Verein behufs eines Festgottesdienstes bei der demnächst stattfindenden General-Versammlung nicht nur die Kirche sondern auch die Aula des Predigers-Seminars verweigert, obwohl der für die Pestpredigt in Aussicht genommene Prediger, Hr. Pfarrer Bickel, ein nassauischer Geistlicher ist und in Wiesbaden am Sitze des Consistoriums in Amt und Würden steht, auch allsonntäglich unter den Augen dieser Behörde und seiner Amtsgenossen predigt und die amtlichen Functionen mit diesen theilt.

**Fulda, 18. Mai.** Hier wüthet der „Culturkampf" noch besser als in Oberschlesien, unter den — Schulmädchen. Zwölf dreizehnjährige Mädchen, welche in weißen Kleidern den „gesperrten" Domcaplan Weber bei seiner Rückkehr aus dem Gefängnisse am Schulthor empfingen und nach seiner Wohnung geleiteten, sind wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes in Anklagestand versetzt worden.

**Limburg, 18. Mai.** Heute Vormittag erschien der hiesige Kreisgerichts-Executor im bischöflichen Hause behufs Eintreibung der dem hochw. Herrn Bischofe wegen Besetzung der Pfarrei Balduinstein von dem Appellationsgerichte zu Wiesbaden unter Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urtheils des hiesigen Kreisgerichtes zuerkannten Geldstrafe von 200 Thlr. Da die freiwillige Zahlung verweigert wurde, erfolgte zur Deckung der Kosten die Pfändung des Reisewagens, welchen der hochw. Herr Bischof bei Gelegenheit seines 25jährigen Priester-Jubiläums im Jahre 1856 von der Diöcesan-Geistlichkeit zum Geschenke erhalten hatte. Der Wagen wurde zu 300 Thlr. abgeschätzt. (K. V. Z.)

**Berlin, 19. Mai.** Die auf heute festgesetzte Abreise des Fürsten Bismarck nach Varzin ist durch die inzwischen in dessen Befinden wieder eingetretene Verschlimmerung zweifelhaft geworden. Wie es scheint, hat Fürst Bismarck trotz den gemessenen Vorschriften der Aerzte sich nicht genügend geschont, und diesem Umstande den erneuerten Rückfall in sein altes Leiden zu verdanken. Personen aus seiner Umgebung versichern, daß die Schmerzen gestern wieder in ihrer frühern Heftigkeit aufgetreten seien, und ihn von Neuem an's Bett fesselten. In seinen Zerwürfnissen mit dem Grafen Arnim hat der Reichskanzler nicht ganz den Zweck erreicht, den man ihm bisher in unterrichteten Kreisen unterstellte. Danach hätte der leitende Staatsmann gewünscht, daß der ihm schon lange sehr unbequem gewordene Graf Arnim selber seine Entlassung fordern möge, in welchem Falle auch die Pension sehr viel magerer ausgefallen sein würde, als das ihm jetzt zukommende Wartegeld in Höhe von drei Vierteln seines bisherigen Gehaltes. Was die fortgesetzten heftigen Angriffe anlangt, welche Graf Arnim von Seiten der officiösen Presse zu erdulden hatte, so ist an den zahllosen Beschuldigungen der Agenten des Preßbureau's natürlich nur wenig wahr. Wären sie auch nur zur Hälfte begründet, so läge darin ein genügendes Material zu einem disciplinarischen Vorgehen gegen den Grafen Arnim. Da dieses aber unterblieben ist, so folgt daraus, daß jene Vorwürfe in Wirklichkeit der Begründung entbehren. (K. V. Z.)

**Berlin, 20. Mai.** Die „Provinzial-Correspondenz", den Rücktritt des Ministeriums Broglie besprechend, findet in der Abstimmung der Nationalversammlung, welche jenen herbeiführte, daß die Einigung der conservativen Parteien, auf der die anscheinende Kraft der bisherigen Regierung beruht habe, zersplittert sei. Die „Prov.-Corr." meint sodann: die Nationalversammlung biete in der gegenwärtigen Zusammensetzung und Parteigestaltung überhaupt keinen Boden, keine Stütze mehr für irgend welche feste Regierungsgewalt. Man dürfe eine Reihe weiterer Verwickelungen erwarten, die glücklicher Weise jetzt und auf lange hinaus nur für Frankreich allein eine innere Bedeutung hätten.

**Berlin, 20. Mai.** Nach Schluß der Sitzung des Abgeordnetenhauses machte Viceministerpräsident Camphausen dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses die Mittheilung, daß der Schluß des Landtages schon morgen Abend 7 Uhr im Abgeordnetenhause erfolgen werde.

**Berlin, 21. Mai.** Das Abgeordnetenhaus lehnte die Strafverfolgung der „Eupener Zeitung", der „Gaceta Torunska" und des „Katholic" wegen Beleidigung des Hauses ab und nahm betreffs der Beschwerde des Abg. Graf zu Stolberg über die Verletzung der Verfassung durch die im Laufe der Session gegen ihn verfügte Haussuchung die motivirte Tagesordnung an. Ferner wurden Wahlprüfungen erledigt, wobei die Wahlen Hurtzigs (Dannenberg) und Wahrburgs (Altona) für ungültig, das Mandat Wendorffs wegen eingetretener Beförderung für erloschen erklärt wurden. Der Präsident verliest darauf ein Schreiben des Vicepräsidenten des Staatsministeriums Camphausen, worin beide Häuser des Landtages auf 4 Uhr zur Entgegennahme der königlichen Botschaft in das Abgeordnetenhaus zusammengerufen werden. Der Präsident gibt einen Ueberblick der erledigten Geschäfte, der Alterspräsident dankt von Bennigsen unter lebhaftem Beifall des Hauses für die Leitung der Geschäfte, worauf der Präsident mit einem dreifachen enthusiastisch aufgenommenen Hoch auf den Kaiser schließt.

**Berlin, 21. Mai.** Das Herrenhaus nahm in einmaliger Schlußberathung den Gesetzentwurf über Abänderung der Vorschriften über Gewerbebesteuerung der Bäcker, Fleischer u. s. w., die Vorlage über Ankauf der Suermondt'schen Gemäldegallerie, genehmigte die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1872, den Gesetzentwurf über die vor Feststellung des Etats pro 1875 zu leistenden Staatsausgaben und die allgemeine Staatshaushaltsrechnung pro 1871. Hierauf verliest der Präsident die Einladung zur gemeinschaftlichen Sitzung beider Häuser des Landtages um 4 Uhr behufs Entgegennahme der königlichen Botschaft, gibt einen Ueberblick der erledigten Geschäfte und schließt die Sitzung mit einem Hoch auf den König.

**Berlin, 21. Mai.** Von gewöhnlich unterrichteter Seite wird in Uebereinstimmung mit der Kreuzztg. und in auffälligem Widerspruch mit den officiösen Angaben, in mehreren Blättern die bevorstehende Ernennung des früheren Gesandten in Paris, Herrn v. Werther, zum Botschafter in Constantinopel als wahrscheinlich bezeichnet. (Köln. Ztg.)

**Laurahütte, 18. Mai.** Von hier wird der „Grenz.-Ztg." geschrieben: „Pfarrer Stabik ist aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Daraus ist zu schließen, daß er wegen Theilnahme an dem hiesigen Aufruhr nicht vor das Schwurgericht gestellt werden wird. Auch von den übrigen Untersuchungs-Gefangenen sind mehrere entlassen worden; nur etwa 15 von ihnen bleiben noch in Haft."

---

## Ausland.

**Bern, 20. Mai.** Der Bundesrath wies den Recurs aus dem Jura gegen die Untersagung des römisch-katholischen Privatgottesdienstes ab, weil diese Maßregel im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Ordnung verfügt sei.

**Paris, 20. Mai.** Das Ministerium ist in folgender Weise gebildet: Goulard, Inneres; Decazes, Auswärtiges; Lavergne, Finanzen; Cezanne, öffentliche Arbeiten; Montagnac, Marine; Du Barrail, Kriegsministerium; Grivart, Unterricht und Cultus; Mathieu Bodet, Justiz.

**Versailles, 20. Mai.** Die Nationalversammlung nahm mit 384 gegen 231 Stimmen den Gesetzentwurf betreffs Reorganisation des Seelsorgedienstes in der Armee an. Ueber die Zusammensetzung des neuen Ministeriums ist noch nichts Definitives bekannt.

**London, 21. Mai.** Der Zar und der Großfürst Alexis waren gestern Abend bei Lord Derby im auswärtigen Amte zu Tische, ebenso die Prinzen und Prinzessinnen, Mitglieder des diplomatischen Corps und die gegenwärtigen Minister. Nach der Tafel fand großer Empfang bei der Gräfin Derby statt. An der gestrigen Revue in Woolwich nahm der kaiserliche Prinz als Cadet Theil. Die Exkaiserin Eugenie und General Fleury waren zugegen.

---

## Lokales.

* Karlsruhe, 21. Mai. Der allgemein hier beliebte Herr Caplan Metz ist heute nach Mahlberg abgereist, um als Pfarrverweser die Pastoration der Gemeinde zu übernehmen. Der bisherige, jetzt altkatholische Pfarrer Feig ist bereits aus Mahlberg fort.

---

Für die bedrängte Wittwe in Daxlanden von Frau Pr. Woll 1 fl. 45 kr., von Herr und Frau Z. 1 fl., von E. B. S. 1 fl. und Kinderzeug, von Ungenannt in Freiburg 1 fl.

---

Dienstag, den 16. Juni, Morgens 9 Uhr, findet in Bermatingen der Capiteljahrestag statt, wozu die hochw. Herren Geistlichen des Kapitels Linzgau ergebenst eingeladen werden.

Ueberlingen, den 17. Mai 1874.

Erzb. Dekanat Linzgau.
Stöhr.

---

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

---

Wer eine Annonce hier oder auswärts veröffentlichen und Zeit resp. Geld sparen will, der beauftrage damit die Annoncen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Frankfurt a. M., deren ausschließliches Geschäft es ist, Anzeigen in alle Zeitungen der Welt billigst zu vermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

# Molkenkur-Anstalt in Kloster Beuron

**stiller, billiger Aufenthalt**

zwischen Meßkirch, Sigmaringen und Tuttlingen im schönsten Theile des Donauthales gelegen. Wegen seiner prachtvollen und geschützten Lage, seiner kräftigen Milch und Kräutersäfte ist der Ort Allen, die eine Molkenkur brauchen, sehr zu empfehlen. Dieselben werden ganz in der Weise wie im Canton Appenzell von der Milch frei waidender Ziegen bereitet; e enso werden Donau-, Salz-, Malz- und Fichtennadel-Bäder verabreicht. — Allen Besuchern des Donauthales diene zur Nachricht, daß Gasthof und Pension ganz in der früheren Weise betrieben werden.

**Carl Zudrelli's** Wittwe.

---

Freiburg und Minseln. 2.1.

## Bauaccordbegebung.

Die Herstellung neuer Böden und Fenster in der Pfarrkirche zu Minseln, Amts Schopfheim, bestehend in

| | im Anschlag von: |
|---|---|
| Maurerarbeiten . . . | 176 fl. 16 kr. |
| Schlosserarbeiten . . | 222 fl. 35 kr. |
| Drahtflechterarbeiten . | 107 fl. 31 kr. |
| Glaserarbeiten . . . | 227 fl. 59 kr. |
| Glasmalerarbeit n . . | 313 fl. 17 kr. |
| Cementbodenarbeiten . | 572 fl. 24 kr. |

sollen auf dem Soumissionswege in Accord gegeben werden.

Die schriftlichen in Procenten der Ueberschlagsbeträge ausgedrückten Angebote sind längstens bis

Dienstag den 2. Juni d. J.

bei kath. Stiftungs-Commission Minseln versiegelt und mit passender Aufschrift versehen portofrei einzureichen, woselbst inzwischen die Ueberschläge und Bedingungen zur Einsicht aufliegen.

Freiburg und Minseln, den 19. Mai 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

---

Freiburg und Neuenburg. 2.1.

## Bauaccordbegebung.

Die zur Erweiterung der Orgelempore und Herstellung einer neuen Treppe in der Pfarrkirche zu Neuenburg, Amts Müllheim, erforderlichen

| | im Anschlag von: |
|---|---|
| Maurerarbeiten . . . | 153 fl. 1 kr. |
| Zimmermannsarbeiten . | 317 fl. 57 kr. |
| Schreinerarbeiten . . | 23 fl. 44 kr. |
| Glaserarbeiten . . . | 4 fl. 26 kr. |
| Schlosserarbeiten . . | 15 fl. 6 kr. |
| Anstreicherarbeiten . . | 21 fl. 47 kr. |

sollen auf dem Soumissionswege in Accord gegeben werden.

Pläne, Ueberschläge und Bedingungen liegen bei kathol. Stiftungs-Commission Neuenburg zur Einsichtnahme auf, woselbst auch die in Procenten der Ueberschlagsbeträge ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis Dienstag, den 2. Juni d. J. mit passender Aufschrift versehen portofrei einzureichen sind.

Freiburg und Neuenburg, den 19. Mai 1874.

Erzbischöfl. Bauamt. — Katholische Stiftungscommission.

---

# Tausende

werden oft an zweifelhafte Unternehmungen gewagt, während vielfach Gelegenheit geboten ist, mit geringer Einlage zu bedeutenden Capitalien zu gelangen.

Durch ihre vortheilhafte Einrichtung ganz besonders zu einem soliden Glücksversuche geeignet ist die staatlich genehmigte und garantirte Geldverloosung.

## 300,000 Mark

oder

## 210,000 Silbergulden

eventuell als Hauptgewinn, speciell aber Gewinne von Mark 200,000 — 100,000 — 75,000 — 50,000 — 40,000 — 2 a 30,000 — 25,000 3 a 20,000 — 3 a 15,000 — 5 a 12,000 — 13 a 10,000 11 a 8000 — 11 a 6000 — 28 a 5000 2 a 4000 — 56 a 3000 — 152 a 2000 — 362 a 1000 u. s. w. bietet obige Verloosung in ihrer Gesammtheit und kann die Betheiligung um so mehr empfohlen werden, als weit über die Hälfte der Loose im Laufe der Ziehungen mit Gewinn gezogen werden müssen.

Zu der schon am

**17. u. 18. Juni d. J.**

stattfindenden 1. Ziehung kosten:

**Ganze Original-Loose fl. 3 30 Xr.**
**Halbe " " " 1 45 "**
**Viertel " " " — 53 "**

wobei wir ausdrücklich bemerken, daß von uns nur die wirklichen mit dem amtlichen Wappen versehenen Loose versandt werden.

Das unterzeichnete Handlungshaus wird geneigte Aufträge gegen Einsendung, Posteinzahlung oder Nachnahme des Betrages sofort ausführen und Verloosungspläne gratis beifügen, ebenso amtliche Ziehungslisten den Loos-Inhabern prompt übermitteln. Wir versenden die Gewinne nach jedem Orte oder können solche auf Wunsch der Theilnehmer durch unsere Verbindungen in allen Städten Deutschlands auszahlen lassen; man genießt somit durch den directen Bezug alle Vortheile.

Da die Ziehung in aller Kürze beginnt und die noch vorräthigen Loose bei den massenhaft eingehenden Aufträgen rasch vergriffen sein dürften, so beliebe man sich baldigst und direct zu wenden an

**Bottenwieser & Co.,**
Bank- und Wechselgeschäft in
**Hamburg.** 8 3

---

**Stellensuchende** aller Branchen werden placirt. Bureau „Germania", Breslau, Reuschestraße Nr. 52. 8 2

---

Für die **hl. Fastenzeit** empfiehlt sich unterzeichnete Firma:

## Kreuzweg-Stationen. A. Oelgemälde

nach den weltberühmten Compositionen von Führich zu folgenden Größen und Preisen:

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Bildergröße | 140 | Ctm. | hoch, | Preis | ohne | Rahmen | 320 | Thlr., | mit | Rahmen | 420 Thlr. |
| 2. | " | 106 | " | " | " | " | " | 250 | " | " | " | 330 " |
| 3. | " | 87 | " | " | " | " | " | 180 | " | " | " | 240 " |
| 4. | " | 68 | " | " | " | " | " | 130 | " | " | " | 180 " |
| 5. | " | 57 | " | " | " | " | " | 80 | " | " | " | 120 " |
| 6. | " | 45 | " | " | " | " | " | 60 | " | " | " | 90 " |

## Kreuzwege. B. Oelfarbendruck.

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Bildergröße | 80 | Ctm. | hoch, | Preis | ohne | Rahmen | 70 | Thlr., | mit | Rahmen | 115 Thlr. |
| 2. | " | 45 | " | " | " | " | " | 40 | " | " | " | 60 " |
| 3. | " | 31 | " | " | " | " | " | 27 | " | " | " | 45 " |

Die Breite der Bilder ist etwas über ²/₃ der ganzen Höhe.

Ferner übernimmt nachstehende Firma Aufträge für **Altar-, einzelne Heiligen-, Fahnen-, Fasten- und Oelbergbilder, Figuren** in Holz und **Masse, hl. Gräber, Renovirung** alter werthvoller Bilder und **Fresco-Malereien.**

**Oelfarbendruckbilder** nach den besten Originalien sind in hundert verschiedenen Exemplaren vorhanden; jeder Namensheilige, u. a. Darstellungen, eignen sich hauptsächlich für Zimmerdecoration und Geschenke. Preis von 2—10 Thlr. incl. schöner Goldrahme.

Um es Jeder auch minder bemittelten Gemeinde möglich zu machen, ihre Kirche mit schönen Bildern zu zieren und Erbauung daran zu finden, werden **Ratenzahlungen** angenommen, und zur besseren Orientirung Probestationen und Illustrirter Catalog franco zugesendet.

Bezüglich der Rahmen sei bemerkt, daß selbe in Naturreichenholz oder in Gold gefertigt werden und genaue Zeichnung in meinem illustrirten Catalog in 14 Nummern von der einfachsten bis zur reichsten Rahme in jeder Stylart angegeben ist.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvollst

**Firma: Krombach (M. Berz, Maler)**
**in München,** Schillerstraße 31/1.

Für Solidität vorstehender Firma bürgt nicht nur, daß seit dem 20-jährigen Bestehen, allein an Kreuzwegen über 1000 in ganz Europa verbreitet, sondern daß alle diese Aufträge zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden, worüber Hunderte von Attesten vorliegen, auch von hochw. bischöflichen Ordinariaten. Im Großherzogthum Baden seit 4 Jahren circa 50, erwähne nur Luttingen, Seckach, Osterburken, Ulm, Neckarhausen, Hockenheim, Döggingen, Höllstein, Wenkheim, Biedigheim, Stetten und Pfohren.

---

## Vergebung von Bauarbeiten.

Nachgenannte Arbeiten zur Vergrößerung des katholischen Schulhauses in Neckarelz sollen zur Ausführung vergeben werden.

| | im Anschlag zu: |
|---|---|
| Maurerarbeit . . . | 658 fl. 59 kr. |
| Steinhauerarbeit . . | 139 fl. 51 kr. |
| Zimmerarbeit . . . | 722 fl. 58 kr. |
| Schreinerarbeit . . . | 490 fl. 1 kr. |
| Schlosserarbeit u. Gußwaaren . . . . . | 194 fl. 16 kr. |
| Flaschnerarbeit . . . | 78 fl. 20 kr. |
| Glaserarbeit . . . . | 128 fl. 3 kr. |
| Tüncherarbeit . . . | 506 fl. 42 kr. |

Plan, Ueberschlag und Uebernahmebedingungen liegen im kathol. Schulhaus zu Neckarelz und bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht bereit.

Angebote wollen bei Letzterer schriftlich und portofrei bis Samstag den 30. d. M. eingereicht werden.

Heidelberg, den 18. Mai 1874.

Erzbischöfliches Bauamt.
Lutz.

---

Zur Verherrlichung des Gottesdienstes empfehle auf bevorstehende Feiertage eine ausgezeichnete Qualität

## Weihrauch

zu billigem Preise.

**Carl Malzacher,**
2.1. Langestraße 139
in **Karlsruhe.**

---

Ausschreiben. 2.1.

## Buchennutzholz-Verkauf.

Die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Domänen-Kanzlei beabsichtigt einen Buchennutzholz-Verkauf auf mehrere Jahre, vorerst auf 4 Jahre, abzuschließen. Das Holz entfällt der Fürstlichen Oberförsterei St. Hubertus im Spessart und ist dessen Abfuhr zu dem kaum eine Stunde entfernten Maine durch eine die genannte Oberförsterei ihrer ganzen Länge nach durchschneidende Kunststraße sehr erleichtert.

Auf den Wunsch der Kaufliebhaber könnte auch unter Benützung einer bedeutenden Wasserkraft unmittelbar an letztgedachter Straße eine Sägmühle errichtet und gleichzeitig in Pacht gegeben werden.

Die Kaufs- und Pachtbedingungen liegen bei uns zur Einsicht offen.

Wertheim a/M., den 21. Mai 1874.

Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Domänen-Kanzlei.
**von Jagemann.**
Hottenroth.

---

**Gr. Hoftheater in Karlsruhe.**

Freitag 22. Mai. Zweites Quartal. 69. Abonnements-Vorstellung. Zum ersten Mal: **Die Sirene.** Lustspiel in 4 Akten von Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

---

## Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 21. Mai.

| Staatspapiere. | pr. comptant. |
|---|---|
| **Preußen** 4½% Consol. Oblig | 105⅜ P |
| 4½% do. | — G |
| 4% do. | — b |
| **Baden** 5% Obligationen | 104¾ b |
| 4½% do. | — G |
| 4% do. | 97⅝ G |
| 3½% do. v. 1843 | 91⅞ b |
| **Bayern** 4½% Obl. 1856 8J. ½jähr. | 101¼ G |
| 4½% " (Zins 1jähr.) | 101¼ b |
| 4% " " 1jähr. | 97⅝ P |
| **Württemberg** 5% Obligationen | 105 P |
| 4½% " | 101⅛ G |
| 4% " | 97⅜ G |
| **Nassau** 4½% Obligationen | 98⅜ G |
| 3%½ do. | 93¼ G |
| **Sachsen** 5% do. | 105½ G |
| **Gotha** 5% do. | 101¾ G |
| **Gr. Hessen** 5% do. | 100¼ b |
| 4% do. | — G |
| **Oesterr.** 5% Silberrente J. 4½% | 66¾ G |
| 4% Papierrente J. 4½% | 62 G |
| do. do. | 62¼ G |
| 5% Ung. E.-B.-Anl. 1868 | 86 P |
| **Rußland** 5% Oblig. v. 1871 | — G |

| | |
|---|---|
| Rußland 5% Obligationen v. 1872 | 98¾ P |
| Belgien 4½% Obligationen | 103⅛ G |
| Schweden 4½% Oblig. in Thaler | 98¾ G |
| Schweiz 4½% Berner Obligationen | 96½ P |
| 4% " " | 95⅞ G |
| N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862 | 95⅝ G |
| 6% " 1885r v. 1865 | 101¾ G |
| 5% " 1904r 10/40 1864 | 98¾ b |
| Spanien 3% neue Schuld von 1869 | 19 G |
| Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr. | 95⅛ G |
| do. leere. | — P |
| **Actien und Prioritäten.** | |
| Badische Bank, 200 Thaler | 111⅜ G |
| 3% Frankfurter Bank, fl. 500 | 147¾ P |
| 4% Darmstädter Bankactien, fl. 250 | 371 G |
| 3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr. | 1017 b |
| 5% do. Creditactien, fl. 160 | 131½ b |
| Stuttgarter Bank | — P |
| 5% Elisabethbahn, fl. 200 | 204½ G |
| 5% Rudolphsbahn, fl. 200 | 160 G |
| 4% Ludwigshafen-Berbacher-E. fl. 500 | 173½ G |
| 4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208 | 103¾ G |
| 4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200 | 133¼ G |
| 5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500 | 332½ b |

| | |
|---|---|
| 5% Oesterreichische Südbahn-Priorit. | 86 G |
| 3% do. do. | 49⅛ b |
| 5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em. | 84¼ P |
| 5% do. do. 2. Emiss. | 82¾ G |
| 5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl. | 84¼ G |
| 3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr. | 63 P |
| 5% Hessische Ludwigsbahn | 104 G |
| 5% Pfälzische Ludwigsb. (Berbach.) | 104 G |
| 6% Central Pacific, rückz. 1898 | 73½ b |
| 6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868 | 64¼ P |
| 6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869 | — G |
| **Anlehens-Loose.** | |
| Bayerische 4% Prämien-Anleihe | 113½ G |
| 4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr. | — b |
| Badische 35-fl.-Loose | 69⅞ G |
| Braunschweiger 20-Thlr.-Loose. | 22¼ G |
| Gr. Hessische 50-fl.-Loose | 223 b |
| " 25-fl.-Loose | — P |
| Kurhessische 40-Thaler-Loose | — G |
| Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose | 15½ G |
| Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854 | 94½ G |
| " 5% 500 do. do. 1860 | 98¾ b |
| " 100-fl.-Loose do. 1864 | 159¾ G |
| Schwedische 10-Thaler-Loose | 15⅜ G |

| | |
|---|---|
| Finnländer 10-Thlr.-Loose | 11 G |
| Mehringer 7-fl.-Loose | 8 b |
| **Wechsel-Cours.** | |
| Amsterdam k. S. | 100 P |
| Augsburg " | 100 P |
| Berlin " | 104⅞ G |
| Bremen " | 105⅛ P |
| Brüssel " | 94⅛ G |
| Hamburg " | 105⅛ P |
| Leipzig " | 105 P |
| London " | 118¾ b |
| Mailand " | 82¾ P |
| Paris " | 94⅜ b |
| Wien " | 105¼ G |
| **Gold und Silber.** | |
| Pistolen | fl. 9. 36—38 |
| Holländ. 10-fl.-St. | " 9. 45—47 |
| Ducaten | " 5. 32—34 |
| 20-Frankenstücke | " 9. 24—26 |
| Engl. Sovereigns | " 11. 51—53 |
| Russ. Imperiales | " 9. 41—43 |
| Dollars in Gold | " 2. 25½—26½ |

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg